

Satzung I.

Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 (Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit)

(1) Der Verein führt den Namen St. Bernhards-Klub e. V., in Abkürzung „StBK“. Er wurde 1891 gegründet und ist unter Nr. VR 2822 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3) Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliedsversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg. Änderungen der VDH Ordnungen werden automatisch in die Ordnungen des StBK aufgenommen. Sind unsere Regelungen weitreichender, bleiben diese bestehen.

§ 2 (Zweck)

(1) Der StBK vereint Züchter, Halter und Liebhaber des Bernhardiners und vertritt ihre Interessen.

(2) Er versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Bernhardiner nach dem bei der FCI hinterlegten (gültigen) Standard Nr.61. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung des Bernhardiners in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem Erscheinungsbild.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 (Mittel zum Zweck)

Mit der Gründung einer Stiftung und/oder gGmbH (gemeinnützige GmbH) sollen die in seiner Satzung erklärten Ziele durch adäquate Einrichtungen und Maßnahmen gefördert und sichergestellt werden. Über deren Satzung und Stiftungsurkunde ist sicherzustellen, dass der Zweck des Vereins verfolgt wird und dass die Stiftung bzw. gGmbH im vom Verein beherrschten Einfluss bleibt. Der Stiftungszweck bzw. Satzungswortlaut hat die Grundsätze des Zwecks des Vereins zu berücksichtigen. Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

(1) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.

(2) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter, sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.

- (3) Führung und Herausgabe des Bernhardiner-Zuchtbuches (BZB), sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle.
- (4) Herausgabe einer periodisch erscheinenden Vereinszeitschrift, der „Klub-Mitteilungen“, sie ist das offizielle Organ des Klubs.
- (5) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und Beratung durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
- (6) Einrichtung einer Geschäftsstelle.
- (7) Einrichtung einer Bernhardinervermittlung.
- (8) Veranstaltung von Zuchtschauen, sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
- (9) Vergabe von Siegertiteln, Auszeichnungen und Preisen.
- (10) Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden und entsprechende Beratung.
- (11) Bekämpfung des Hundehandels.
- (12) Förderung des allgemeinen Interesses am Bernhardiner (Öffentlichkeitsarbeit)
- (13) Einrichtung und Unterhalt eines Archivs

§ 4 (Aufbau)

- (1) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein gliedert sich in Landesgruppen, Ortsgruppen sowie Arbeitsgruppen.

§ 5 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 (Organe des Vereins) Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand, und zwar:
 - der Geschäftsführende Vorstand
 - der Hauptvorstand - der Erweiterte Vorstand
- (3) der Zuchtausschuss
- (4) der Zuchtrichterausschuss
- (5) das Ehrengericht

§ 7 (Bindungswirkung)

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F. C. I. und/oder dem Recht des VDH stehen.
- (2) Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppe.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 (Allgemeines)

(1) Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter; sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

(2) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.

Weitere Pflichten des Mitglieds: Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten.
Kameradschaftliches Verhalten; Beschwerden und Beschuldigungen gegen Klubmitglieder dürfen nur vorgebracht werden, wenn sie zur eigenen Verteidigung notwendig sind, oder dem Klubinteresse dienen, und nur, wenn beide Parteien anwesend sind. Hunde nur auf solchen Ausstellungen zu zeigen, die von Klubs oder Verbänden veranstaltet werden, die dem VDH bzw. der F. C. I. angeschlossen sind. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen §19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtsperre belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtsperre und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 9 (Anmeldung, Widerspruch)

(1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt beim Schatzmeister. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet grundsätzlich der Hauptvorstand.

(2) Innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in den Klub-Mitteilungen kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig. Eine Ablehnung seines Aufnahmebegehrens ist dem Betroffenen schriftlich und ohne Begründung mitzuteilen.

§ 10 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme als Mitglied.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt vier Wochen nach Veröffentlichung in den Klub-Mitteilungen. Voraussetzung ist, dass kein Widerspruch gemäß § 9 Abs. 2 eingelegt wurde, und das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fälligen Zahlungen an den Verein geleistet hat.

§ 11 (Ausschluss von der Mitgliedschaft)

(1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;

2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) Nicht als Hundehändler gilt, wer im Sinne des VDH lediglich Hobbyzucht betreibt. Die Erteilung einer Genehmigung nach § 11 Absatz 1 Nr.3 a) des Tierschutzgesetzes steht der Annahme einer Hobbyzucht nicht entgegen.

(3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie vor oder nach ihrem Beitritt zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

(4) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann. Letzterer entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die unter Verletzung der Mitteilungspflicht dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

(5) Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

1. bei einem die Zucht schädigendem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;

2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;

3. bei unsportlichen und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger und/oder einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;

4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;

5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;

6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

§ 12 (Beitrag)

(1) Die Höhe des Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 01. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Die Landesgruppen erhalten einen-Ausgleich pro Vollmitglied für den Verwaltungsaufwand der Mitgliederverwaltung.

§ 13 (Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung)

(1) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, nicht aber von den Zuchtgebühren.

(2) Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern. Sie erhalten weder die Klub-Mitteilungen noch das Zuchtbuch.

§ 14 (Ruhens der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

(2) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 15 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Ehrenämter. § 16 (Erlöschen durch Tod) Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 (Erlöschen durch Austritt) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Kündigung ist an den Schatzmeister zu richten. Rechte und Pflichten bleiben bis zur Wirksamkeit des Austritts bestehen. Anhängige Verfahren werden ungeachtet des Austritts zu Ende geführt.

§ 18 (Erlöschen durch Streichung)

(1) Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds, wenn der Jahresbeitrag oder sonstige Forderungen des Vereins trotz schriftlicher Anmahnung nicht entrichtet wurden und die Streichung als Letzte Mahnung nochmals schriftlich angekündigt wurde. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft nach § 11 erfolgt die Streichung nach Kenntniserlangung durch den Vorstand.

(2) Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt. § 19 (Erlöschen durch Ausschluss) Der Ausschluss kann nur vom Klub-Ehrengericht verhängt werden. Es wird nur auf Antrag tätig.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. Schuldhaftes, klubschädigendes Verhalten,
2. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Satzung und Ordnungen,
3. Gröbliche Verletzung der unter § 8 aufgeführten Pflichten.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20 (Allgemeines)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine (1) Stimme, sofern seine Mitgliedsrechte nicht nach § 14 ruhen. Nicht anwesende Mitglieder werden durch Delegierte vertreten.

(4) Diese werden jährlich auf der letzten Landesgruppenversammlung bis spätestens einen Monat (Datumsmonat) vor der Jahreshauptversammlung gewählt. Pro 50 Mitglieder der Landesgruppe ist ein Delegierter zu wählen. Die Delegierten sind in einem Wahlgang zu ermitteln, dabei hat jedes anwesende LG-Mitglied so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind, Stimmenhäufung ist möglich. Die Delegierten mit den meisten Stimmen vertreten je 50 Mitglieder, auf den nächstfolgenden entfällt der Rest. Im Verhinderungsfall rückt der stimmenmäßig folgende Delegierte nach.

(5) Die Delegierten zusammen haben so viele Stimmen, wie die Landesgruppe Mitglieder hat, die ihren Beitrag bezahlt haben. Stichtag ist der 1. Januar des laufenden Jahres. Die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind selbst stimmberechtigt und werden dem Delegierten, der die Reststimmen vertritt, abgezogen.

(6) Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland, die keiner LG gemäß § 42, Abs. 2 zugehören, können nicht durch Delegierte vertreten werden. Sie müssen ihr Stimmrecht auf der JHV selbst wahrnehmen.

§ 21 (Einberufung) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 30. Juni statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in den Klub-Mitteilungen.

§ 22 (Anträge)

(1) Anträge von Mitgliedern und Untergliederungen, die bis zum 15. Dezember des Vorjahres beim Hauptvorstand eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eingegangene Anträge können mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(2) Anträge von Mitgliedern, Orts- und Arbeitsgruppen müssen vorher auf einer Landesgruppenversammlung als Anträge zur Mitgliederversammlung behandelt werden. Finden sie in der Landesgruppe keine Mehrheit, können sie als Einzel- oder Minderheitenanträge gestellt werden. Sie müssen über den Landesgruppenvorstand dem Hauptvorstand zugeleitet werden. Einzelmitglieder bzw. Untergruppen können ohne Zustimmung ihrer Landesgruppe weder Anträge auf Auflösung des Klubs noch Misstrauensanträge stellen.

(3) Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Anträge auf Änderung der Satzung sowie der Beitragshöhe sind während der Mitgliederversammlung nicht möglich. Sie müssen den Mitgliedern zusammen mit Einladung und Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 23 (Leitung, Durchführung)

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Bei Wahlen zum Hauptvorstand muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

(4) Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 24 (Besondere Zuständigkeit)

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören: 1. Entgegennahme der Geschäftsberichte, des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes.

2. Entlastung des Hauptvorstandes.

3. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, des Geschäftsführers, des Zuchtobmanns und des Zuchtbuchführers.

4. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes und deren Stellvertreter.

5. Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses nach Vorschlag des erweiterten Vorstands.
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter.
7. Beantragung der Abberufung von Zuchtrichtern durch das Ehrengericht. 8. Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen des Klubs.
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Gebühren nach Vorschlag des erweiterten Vorstandes.
10. Beschlussfassung über Anträge.
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Klubs. Die Punkte 3 bis 6 werden nur alle drei Jahre behandelt, zwischenzeitlich dann, wenn Ersatz- oder Ergänzungswahlen notwendig sind.

§ 25 (Abstimmung)

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Sie gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für Satzungsänderungen und Misstrauensanträge ist 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. „Mehrheit der Mitgliederversammlung“ bezieht sich auf die zu Versammlungsbeginn festgestellten Gesamtstimmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Beschlüsse in Vorständen und Ausschüssen können auch in schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Vorstands- bzw. Ausschussmitglied widerspricht.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen statt.
- (4) Misstrauensanträge müssen im letzten Mitteilungsheft veröffentlicht und Punkt der Tagesordnung sein. Zur Genehmigung des Misstrauensantrages bedarf es der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei erfolgreichem Misstrauensantrag sind die abgewählten Personen auf derselben Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Amtszeit durch neue Personen zu ersetzen.

§ 26 (Versammlungsprotokoll)

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
- (2) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer, sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Wechseln Leiter und/ oder Protokollführer während der Versammlung, so hat jeder den entsprechenden Teil des Protokolls zu unterzeichnen.
- (3) Einsprüche gegen Protokolle müssen innerhalb von sechs Wochen ab Versand (Datum des Poststempels) der Ausgabe der Klub-Mitteilungen, in der sie veröffentlicht sind, beim Hauptvorstand per Einschreiben eingereicht werden. Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt. Über Einsprüche entscheidet der Hauptvorstand. Als berechtigt anerkannte Einsprüche werden in den Klub-Mitteilungen veröffentlicht.

§ 27 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder, oder 3/4 des erweiterten Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 - 26 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 (Geschäftsführender Vorstand)

(1) Der Geschäftsführende Vorstand (§26 Abs. 1 BGB) besteht aus: - dem Präsidenten - dem Vizepräsidenten - dem Schatzmeister

(2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt. Eine Personalunion ist nicht zulässig.

(3) Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister nur bei Verhinderung der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes handeln.

§ 29 (Der Hauptvorstand)

(1) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Hauptvorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Vorstand besteht aus: - dem Präsidenten (Vorsitzenden) - dem Vizepräsidenten (stellvertretenden Vorsitzenden) - dem Schatzmeister - dem Geschäftsführer - dem Obmann für das Zuchtwesen (Zuchtobmann) - dem Zuchtbuchführer

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

(4) Der Vorstand kann jedoch auch in schriftlichem oder fernmündlichem Verfahren Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

(5) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.

(6) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 30 (Aufgaben des Hauptvorstandes)

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.

5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
 6. die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen.
 7. die Berufung von Kommissionen, Ausschüssen und Referenten für zeitlich begrenzte Angelegenheiten sowie Obleuten (z. B. Tierschutz, Öffentlichkeitsarbeit etc.).
 8. die Ernennung von Spezialrichtern.
 9. Vollziehen der Beschlüsse des Ehrengerichtes.
 10. die Verleihung von Auszeichnungen.
 11. Bestellung der Redaktion für die Klub-Mitteilungen.
 12. Kurzfristige Beschlussfassung für alle Angelegenheiten, die ein reibungsloses Vereinsleben nach innen und Abwendung von Schaden für den Klub nach außen erfordern.
 13. Verhängung von befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.
 14. Genehmigung von Zuchtschauen.
 15. Verbindung zu Verbänden und Vereinen des Hundewesens.
 16. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- (2) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Sitzungen und Zusammenkünfte der Organe nach § 6 Abs. 1-22. Er vertritt den Klub nach innen und außen.
- (3) Der Vizepräsident berät und unterstützt den Präsidenten in allen Fragen der Geschäftsführung und der Verwaltung des Klubs. Er vertritt ihn im Falle der Verhinderung.
- (4) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte (vergl. § 46).
- (5) Der Geschäftsführer ist Leiter der Geschäftsstelle. Ihm sind von allen Vorstandssitzungen und Ausschüssen Abschriften der wichtigsten Schriftstücke und Protokolle zuzuleiten. Er führt die Akten des Klubs.
- (6) Der Obmann für das Zuchtwesen ist gleichzeitig Vorsitzender des Zuchtausschusses. Er ist zuständig für alle Fragen der Zucht.
- (7) Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch, vergibt Zwingernamen und stellt die Ahnentafeln aus.
- (8) Die Kopplung von Vorstandsämtern ist möglich, es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Ämter vereint werden. Vergleiche auch § 28 Abs. 21

§ 31 (Erweiterter Vorstand)

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus: dem Hauptvorstand; den Landesgruppenleitern oder deren gewählten Stellvertretern; dem Richterobmann.
- (2) Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben mind. jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.
- (3) Nach Bedarf kann der Erweiterte Vorstand ergänzt werden durch die Obleute und die Sprecher von Ausschüssen und Kommissionen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Der Erweiterte Vorstand berät den Hauptvorstand in allen Fragen der Geschäftsführung und Verwaltung des Klubs. Der Hauptvorstand hat bei besonders wichtigen oder außergewöhnlichen Entscheidungen die Zustimmung des Erweiterten Vorstandes einzuholen.
- (5) Bestätigung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten nach Vorschlag des Hauptvorstandes.

(6) Der vom Hauptvorstand jährlich vorzulegende Haushaltsplan ist vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.

§ 32 (Zuchtausschuss)

(1) Dem Zuchtausschuss gehören der Obmann für das Zuchtwesen (Ausschussvorsitzender), der Zuchtbuchführer und drei weitere Mitglieder als Besitzer an.

(2) Dem Vorsitzenden des Zuchtausschusses sind durch den Präsidenten alle Anträge zur Hauptversammlung, die sich mit Fragen der Zucht, der Zuchtüberwachung und der Rassekennzeichen befassen, zuzuleiten. Er hat hierzu eine Stellungnahme des Zuchtausschusses herbeizuführen.

(3) Dem Zuchtausschuss obliegt die Überwachung der Zucht und der Zuchtwarte sowie deren Aus- und Fortbildung. Auf die Gesundheit der Rasse ist besonderes Augenmerk zu legen. Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Weisungen erteilen.

(4) Im Übrigen gilt die Zuchtordnung.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 33 (Allgemeines)

(1) Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Vollmitglied im St. Bernhards-Klub sein, ausgenommen davon sind Kassierer, Schriftführer, Beisitzer und Kassenprüfer in den Landesgruppen.

(2) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

§ 34 (Wahl des Vorstandes)

(1) Der Hauptvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.

(2) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 35 (Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts)

(1) Die Mitglieder des Ehrengerichtes (einschließlich deren Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, des Zuchtausschusses und des Zuchtrichterausschusses sein. Sie bleiben über ihre Wahlperiode hinaus bis zum Abschluss anhängiger Verfahren im Amt.

(2) Das Ehrengericht entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Die weiteren Einzelheiten des materiellen und formellen Rechts bestimmt die Ehren- und Schiedsgerichtsordnung.

§ 36 (Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses) Dem Zuchtausschuss gehören der Obmann für das Zuchtwesen, der Zuchtbuchführer und drei weitere Mitglieder als Besitzer an. Der Obmann ist Vorsitzender des Zuchtausschusses, er muss Zuchtwart sein. Die Beisitzer werden vom Erweiterten Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie müssen Erfahrungen in der Zucht haben.

§ 37 (Wahl von Richterobmann, Zuchtrichterausschuss/Prüfungskommission)

- (1) Der Zuchtrichterausschuss, der gleichzeitig die Prüfungskommission bildet, besteht aus dem Richterobmann als Vorsitzenden und zwei Beisitzern; sowie einem Vertreter im Verhinderungsfall.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission, der gleichzeitig Richterobmann ist, wird alle 3 Jahre auf der ersten Richterversammlung nach der Jahreshauptversammlung vom Richterkollegium geheim mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (absolute Mehrheit).
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Kommission wird ebenfalls auf der ersten Richterversammlung nach der Jahreshauptversammlung vom Richterkollegium –auf Antrag geheim- mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr.

§ 38 (Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben)

- (1) Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie einer entsprechenden Zahl Stellvertretern.
- (2) Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 39 (Wahl der Kassenprüfer)

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt.

§ 40 (Wahl per Handzeichen)

Mit Ausnahme der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen schriftliche Wahl beschließt. VI. Abschnitt: Regionale Untergliederungen

§ 41 (Regionale Untergliederungen)

- (1) Regionale Untergliederungen sind Landesgruppen, Ortsgruppen sowie Arbeitsgruppen.
- (2) Wesentliche Aufgaben der Untergliederungen sind der enge Zusammenschluss der Mitglieder und die gegenseitige Beratung und Hilfe, die Überwachung des Zuchtwesens in jeder Hinsicht und die Durchführung von Zuchtschauen und Veranstaltungen im engeren Rahmen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben Landes- und Ortsgruppen sich dem Klub unterzuordnen; sie dürfen keine Sonderzwecke verfolgen.
- (3) Diese Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen und ergehenden Ordnungen sind entsprechend auf die regionalen Untergliederungen anzuwenden, soweit sich nach den §§ 42 und 43 nicht etwas anderes ergibt.
- (4) Die regionalen Untergliederungen sind als nichtrechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuerrechts.

§ 42 (Landesgruppen)

- (1) Landesgruppen werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gebildet, in ihren Grenzen festgelegt und aufgelöst. Sie führen den ihnen vom Erweiterten Vorstand verliehenen Namen. Bei Auflösung oder Grenzänderungen beschließt der Erweiterte Vorstand auch über die Verteilung des Vermögens und sonstige Nachfolgefrage
- (2) Jedes Mitglied des Klubs ist zugleich Mitglied der Landesgruppe seines Wohnsitzes. Will ein Mitglied in einer benachbarten Landesgruppe geführt werden, ist die Zustimmung beider Landesgruppen erforderlich. Bei fehlender Zustimmung kann der Hauptvorstand entscheiden. Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland können sich auf Wunsch einer benachbarten Landesgruppe anschließen. Nach Zustimmung durch die Landesgruppe haben sie volles aktives und passives Wahlrecht. Alle anderen im Ausland wohnenden Mitglieder können als Gäste ohne Stimmrecht an

den Veranstaltungen der Landesgruppen teilnehmen. Von ihrem Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung können sie nur persönlich Gebrauch machen.

(3) Landesgruppen erhalten für jedes Mitglied einen von der Hauptversammlung festgelegten Ausgleich pro Vollmitglied für den Verwaltungsaufwand der Mitgliederverwaltung. (siehe Beitrags- und Finanzordnung).

Bezüglich ihrer Einnahmen und Ausgaben und ihrer Rechnungslegung gelten Landesgruppen als selbständig. Der Klub hat während der Dauer des Bestehens einer Landesgruppe keinen Anspruch auf deren Vermögen.

(4) Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung der Landesgruppe stattzufinden, die vom Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen unter der Benennung der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe in den Klub-Mitteilungen einzuberufen ist.

(5) Die LG wird von einem Vorstand geleitet, der sich aus dem Landesgruppenleiter, seinem Stellvertreter, einem Kassenwart, einem Schriftführer, dem 1. Zuchtwart der Landesgruppe sowie Beisitzern nach Ermessen der Landesgruppe zusammensetzt. Der Landesgruppenvorstand wird von der Mitgliederversammlung der Landesgruppe für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(5a) Landesgruppenleiter und Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter der Landesgruppe und einzelvertretungsberechtigt.

(6) Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 25 analog. Die Vorschriften über die Beschlussfassung sowie die Vorschriften über Einberufung und Verfahren gelten entsprechend. § 22 Abs. 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, dass Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen, die 24 Stunden bis zum Tag vor der Durchführung der Mitgliederversammlung beim Landesgruppenvorsitzenden eingegangen sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.

(7) Erfüllen Landesgruppen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und/ oder des Erweiterten Vorstandes nicht, kann der Hauptvorstand Weisung erteilen und/ oder anstelle der Landesgruppe handeln. Den Mitgliedern des Hauptvorstandes steht ein Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen der Landesgruppe zu.

§ 43 (Ortsgruppen)

(1) Die Gründung einer Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes nach Anhörung der Landesgruppe. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die Ortsgruppe Gewähr dafür bietet, die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Bestimmungen des § 41 durchzuführen, wenn das Gebiet, das im Gründungsprotokoll festgelegt sein muss, eine dem Wesen der Ortsgruppe oder den besonderen örtlichen Gegebenheiten entsprechende Begrenzung hat und sich nicht mit dem Gebiet einer bestehenden Ortsgruppe überschneidet. Das Gründungsprotokoll ist von mindestens 10 Mitgliedern zu unterschreiben.

(2) Die Ortsgruppe kann sich selbst auflösen. Sie kann vom Hauptvorstand aufgelöst werden, wenn sie die Voraussetzungen im Rahmen des § 41 nicht mehr erfüllt. Gegen den Auflösungsbeschluss kann der Erweiterte Vorstand angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe ist freiwillig. Die Ablehnung von Mitgliedern, die im Gebiet der Ortsgruppe ihren Wohnsitz haben, ist nur aus besonderen Gründen zulässig, die im Verhältnis zwischen Mitglied und Ortsgruppe ihre Grundlage haben.

(4) Gegen die Ablehnung kann der Landesgruppenvorstand angerufen werden. Die Landesgruppe ist über die Mitgliederverhältnisse in der Ortsgruppe zu informieren. Auf Antrag der Ortsgruppe kann der Landesgruppenvorstand Mitglieder aus den Ortsgruppen ausschließen oder befristet die Teilnahme an Veranstaltungen der Ortsgruppe verbieten, bei unkameradschaftlichem Verhalten oder wiederholter erheblicher Störungen des Gruppenlebens.

(5) Ortsgruppen haben keinen Anspruch auf finanzielle Zuwendungen des Klubs. Sie können einen zusätzlichen mäßigen Unkostenbeitrag erheben.

(6) Die Ortsgruppe muss mindestens zwei Vorstandsmitglieder haben. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Landesgruppen entsprechende Anwendung.

(7) Der Klub bzw. die Landesgruppe haben keinen Anspruch auf etwaiges Vermögen der Ortsgruppe.

(8) Bei Auflösung der Ortsgruppe gilt § 48 sinngemäß.

§ 44 (Arbeitsgruppen)

Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es, mit Bernhardinern zu arbeiten. Ziel dieser Arbeit ist es, mit den auszubildenden Tieren in Einzel- und Gruppenarbeit die Unterordnung zu üben und auf Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen des St. Bernhards-Klubs die Ergebnisse ihrer Arbeit vorzuführen. Die Begleithundeprüfung ist ein weiteres Ziel. Der Schutzdienst in jedweder Form ist den Arbeitsgruppen untersagt. Mit Ausnahme des § 41 Abs. 2 gelten die übrigen Paragraphen über regionale Untergliederungen analog.

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 45 (Vereinsstrafen)

Für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen ist das Ehrengericht des St. Bernhards-Klub zuständig. Ehrengerichtsverfahren richten sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehren- und Schiedsgerichtsordnung. VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 46 (Verwaltung)

(1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.

(2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

(3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

(4) Der Schatzmeister führt die Klubkasse, für die er Konten auf den Klubnamen einrichtet, und erledigt die laufenden Geldgeschäfte gemäß der Beitrags- und Finanzordnung.

(5) Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein und führt einen Ausgleich pro Vollmitglied als Verwaltungsaufwand für die Mitgliederverwaltung an die Landesgruppen ab.

(6) Er führt das Mitgliederverzeichnis und teilt den Landesgruppen halbjährig Veränderungen in ihrem Mitgliederbestand mit.

§ 47 (Kassenprüfung)

(1) Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungsvorschriften nach dem Steuerrecht.

(2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem Versammlungsprotokoll ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in den Klub-Mitteilungen zu veröffentlichen.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 48 (Auflösung)

(1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beendigen.

(2) Über die Auflösung des Klubs entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich, welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen erhalten soll.

Satzung errichtet am 11.01.1928 und zuletzt geändert: **JHV am 28. April 2024 in Ebrach**

Eingetragen im Vereinsregister am xx.xx.xxxx